

Von: [REDACTED]
An: MA 64 Post <post@ma64.wien.gv.at>
Gesendet am: 21.04.2026 16:30:45
Betreff: Begutachtung

Es wird ersucht, allfällige Rückmeldungen an das Abteilungspostfach [REDACTED] oder der zuständigen Stelle bzw. Sachbearbeiter:in , welche in der Erledigung ersichtlich sind zu senden.



Bundesministerium für Justiz
Sektion III - Präsidialsektion


[REDACTED]

[REDACTED]

An das
Amt der Wiener Landesregierung
MA 64
Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien

Mit E-Mail:
post@ma64.wien.gv.at



Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an  zu richten.

Ihr Zeichen: MA64-104566-2026

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird und das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnung für Wien geändert werden (Wiener Energierechts-Änderungsgesetz 2026 – W-ERÄG 2026);

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle für Datenschutz wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom Amt der Wiener Landesregierung zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Generelles:

In Bezug auf die im Entwurf enthaltenen Datenverarbeitungen wird darauf hingewiesen, dass das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) neben den personenbezogenen Daten natürlicher Personen auch die Daten juristischer Personen schützt. Dementsprechend sind die Vorgaben für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG) auch iZm der Verarbeitung von Daten juristischer Personen zu beachten.

Zudem wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen, der zufolge eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (siehe VfSlg. 20.659/2023 mwN). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

Es sollte daher aus den jeweiligen Bestimmungen klar hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden.

Zu Art. I (Gesetz über die Verbesserung der Energieeffizienz in Wien 2026 [Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 – W-EEffG 2026]):

Zu § 8:

§ 8 sieht vor, dass das Gebäudeinventar mit „einschlägigen Datenbanken“ zu verknüpfen ist. Diesbezüglich sollte präzisiert werden, welche Datenbanken gemeint sind und welche personenbezogenen Daten davon gegebenenfalls betroffen sein können.

Zu § 17:

Hinsichtlich § 17 Abs. 1 stellt sich die Frage, auf welche Bestimmungen der DSGVO Bezug genommen wird und auf welche personenbezogenen Daten sich Abs. 1 bezieht.

Betreffend § 17 Abs. 3 Z 4 ist unklar, welche „sonstigen Daten“ gemeint sind. Dies sollte klargestellt werden, um die Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gewährleisten zu können.

§ 17 Abs. 3 letzter Satz besagt betreffend Energieverbrauchsdaten, „personenbezogene Daten sind davon nicht umfasst“. Es ist diesbezüglich unklar, weshalb die Energieverbrauchsdaten nicht personenbezogen sind, wenn gemäß Z 1 Kontaktdaten von

Ansprechpersonen und vertretungsbefugten Organen verarbeitet werden und anzunehmen ist, dass die Energieverbrauchsdaten in Verbindung mit diesen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden.

Betreffend § 17 Abs. 4 Z 3 sollte im Sinne der oben zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ebenfalls klargestellt werden, welche „sonstigen Daten“ gemeint sind.

Zu § 18:

Gemäß § 18 kann die Behörde von verantwortlichen Personen öffentlicher Einrichtungen „jede Auskunft verlangen“. Vor dem Hintergrund der oben zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist dies jedenfalls zu unpräzise und sollte näher konkretisiert werden. Es sollte jedenfalls aus der Bestimmung hervorgehen, welche personenbezogenen Daten im Zuge dieser Auskunft angefordert werden können.

Zu Art. III (Änderung des Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetzes 2020 - WERUG 2020)

Zu Z 3 (§ 7):

Gemäß § 7 Abs. 4 haben Unternehmen die „erforderlichen Daten“ zur Bewertung von Kosten und Nutzen einzelner Anlagen zur Verfügung zu stellen. Es sollte klargestellt werden, ob davon auch personenbezogene Daten erfasst sind und gegebenenfalls welche.

Zu Z 14 (§ 20):

Hinsichtlich § 20 Abs. 1 stellt sich die Frage, auf welche Bestimmungen der DSGVO Bezug genommen wird und auf welche personenbezogenen Daten sich Abs. 1 bezieht.

Zu § 20 Abs. 5 sollte klargestellt werden, weshalb es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, wenn die Informationen und Daten betreffend Gebäudenutzung und Energie, Wärme- und Kälteinfrastruktur auf die jeweiligen Gebäude bezogen von Netzbetreibern und Energielieferanten angefordert werden. Durch den Gebäudebezug wird wohl auch ein Bezug zu dem Gebäudeeigentümer hergestellt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Z 14 (§ 21):

Gemäß § 21 kann die Behörde von Betreibern „jede Auskunft verlangen“, die zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Vor dem Hintergrund

der oben zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist dies jedenfalls zu unpräzise und sollte näher konkretisiert werden. Es sollte jedenfalls aus der Bestimmung hervorgehen, welche personenbezogenen Daten im Zuge dieser Auskunft angefordert werden können.

21. April 2026

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt